



# Informationen zum Familienrecht: Elterliche Sorge

Eltern haben grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder. Für bei der Geburt verheiratete Eltern gilt dies kraft Gesetzes, für nicht verheiratete Eltern aufgrund einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung. Besteht bei nicht verheirateten Eltern keine Sorgerechtserklärung ist zunächst die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Vater hat in diesem Fall jedoch ein Recht auf Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Die gemeinsame elterliche Sorge besteht auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern fort.

Das Sorgerecht ist in mehrere Teilbereiche aufgeteilt. Es kann Sinn machen, das Sorgerecht teilweise einem Elternteil zu übertragen.

Zu unterscheiden ist zwischen der Personensorge, der Vermögenssorge und der gesetzlichen Vertretung des minderjährigen Kindes. Inhalt der Personensorge die persönliche Fürsorge für das Kind, insbesondere die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung.

Die Vermögenssorge umfasst die Wahrnehmung der finanziellen Belange des Kindes, insbesondere Verwaltung etwa vorhandenen Vermögens.

Die gesetzliche Vertretung gibt den sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit, für das Kind rechtserhebliche Erklärungen abzugeben. Im Rahmen der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge treten die Eltern gleichberechtigt und gleichverpflichtet auf. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Sie als Eltern versuchen, sich zu einigen, § 1627 BGB. Besteht keine Einigungsmöglichkeit, kann beim Familiengericht beantragt werden, die Entscheidung in einer konkreten Frage einem Elternteil allein zu übertragen. Die Entscheidung muss allerdings für das Kind von erheblicher Bedeutung sein. Dies ist beispielsweise die Wahl eines Vornamens, Auswahl einer Schule, die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes oder die Ausschlagung einer Erbschaft. In Eilfällen kann auch eine einstweilige Anordnung beantragt werden.

Auch beim gemeinschaftlichen Sorgerecht entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagsorge“) allein. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben wie beispielsweise die Gestaltung der Schulzeit, der Freizeit, des Umgangs mit Freunden, die gewöhnliche medizinische Versorgung und die Zuteilung von Taschengeld. Über solche Entscheidungen muss aber der andere Elternteil informiert werden.

Entspricht die gemeinsame Sorge nicht dem Wohl des Kindes, kann ein Elternteil die alleinige Sorge beantragen. Gerne unterstützen wir Sie in allen das Sorgerecht betreffenden Belangen